

17.03.92

EG - G

Mitteilung
des Präsidenten

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Gemeinschaften (betr. Ausschuß EG-Schnellinformationssystem)

Die gemeinsame Liste der Arbeitsausschüsse und -gremien bei Kommission und Rat der Europäischen Gemeinschaften (Abschnitt III, Ziffer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987) ist um den

Beratenden Ausschuß für das
EG-Schnellinformationssystem für gefährliche Konsumgüter*)

ergänzt worden.

Der Bundesrat kann gemäß Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte i.V.m. Abschnitt III der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium einen Vertreter zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

*) vgl. Drs. 144/88 = AE-Nr. 880546
(Entsch. 89/45/EWG v. 21.12.88, ABl. L 17 v. 21.1.89, S. 51)

Beschluß
des Bundesrates

zur

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen
Gemeinschaften (betr. Ausschuß EG-Schnellinformationssystem)

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat benennt als seinen Beauftragten für den Beratenden Ausschuß für das EG-Schnellinformationssystem für gefährliche Konsumgüter einen

Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,

Zentralstelle für Sicherheitstechnik
(ORGR Dipl.-Ing. Lemanski).